Tarifvertrag

| zwischen |
|--|
| dem ErgotherapeutInnen-Verband Schweiz (nachfolgend EVS genannt) |
| sowie |
| dem Schweizerischen Roten Kreuz (nachfolgend SRK genannt) |
| (zusammen nachfolgend Leistungserbringer genannt) |
| und |
| der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK), |

der Militärversicherung (MV)

vertreten durch

die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva), Abteilung Militärversicherung,

der Invalidenversicherung (IV)

vertreten durch

das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

(zusammen nachfolgend Versicherer genannt)

Anmerkung: Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird jeweils nur die weibliche oder männliche Form verwendet. Referenzen auf Artikel und Absätze beziehen sich auf den vorliegenden Vertrag soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt. Bei Unklarheiten in der Interpretation ist die deutsche Version massgebend.

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Der Tarifvertrag regelt die Abgeltung von ergotherapeutischen Leistungen an Personen, die im Sinne des UVG, des MVG oder des IVG versichert sind.
- ² Bestandteile des Tarifvertrages sind:
 - a) die Tarifstruktur
 - b) die Ausführungsbestimmungen
 - c) die Vereinbarung über den Taxpunktwert (TPW)
 - d) die Vereinbarung über die Paritätische Vertrauens- und Qualitätssicherungskommission (PVQK)
 - e) die Vereinbarung über die Tarifkommission (TK)
 - f) die Vereinbarung über die Qualitätssicherung (QS)
 - g) die Vereinbarung über das Kostenmonitoring

³ Für Leistungen zugunsten von Versicherten der Invalidenversicherung (IV) sind die gesetzlichen Bestimmungen des IVG, der IVV und der HVI und die dazugehörigen Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) massgebend. Im Unfallversicherungsbereich bilden das Unfallversicherungsgesetz (UVG), die UVV und die HVUV die Grundlagen für den Tarifvertrag. Im Militärversicherungsbereich bildet das Militärversicherungsgesetz (MVG) und die entsprechende Verordnung (MVV) die Grundlage für den Tarifvertrag.

Art. 2 Anerkannte Leistungserbringerinnen

Ergotherapeutische Leistungen zulasten der Versicherer können nur von Leistungserbringerinnen erbracht werden, welche die bundesrechtlichen Voraussetzungen zur Ausübung der entsprechenden Leistungen erfüllen (Art. 46 KVV i.V.m. Art 48 KVV).

Art. 3 Vertragsbeitritt

- ¹ Ergotherapeutinnen, die berufstätig und Aktivmitglied des EVS sind und die Bedingungen gemäss Art. 2 des Tarifvertrages erfüllen, können durch schriftliche Erklärung (Antrag Tarifbeitritt) gegenüber dem Sekretariat der PVQK den Beitritt zu diesem Vertrag erklären.
- ² Organisationen der Ergotherapie gemäss KVV Art. 52, die Mitglied des EVS sind oder dem SRK angehören und deren Ergotherapeutinnen die Bedingungen gemäss Art. 2 des Tarifvertrages erfüllen, können durch schriftliche Erklärung (Antrag Tarifbeitritt) gegenüber dem Sekretariat der PVQK den Beitritt zu diesem Vertrag erklären.
- ³ Dem EVS oder SRK nicht angeschlossene Leistungserbringerinnen können als Nichtmitglieder durch schriftliche Erklärung (Antrag Tarifbeitritt) gegenüber dem Sekretariat der PVQK den Beitritt zu diesem Vertrag erklären, sofern sie die Bedingungen gemäss Art.2, des Tarifvertrages erfüllen. Sie haben eine Beitrittsgebühr sowie einen jährlichen Unkostenbeitrag zu entrichten. Der Beitritt schliesst die volle Anerkennung des Vertrages und seiner Bestandteile ein.
- ⁴ Institutionen wie Sonderschulen oder heilpädagogische Zentren, die über eine GLN und eine NIF-Nummer verfügen und der IV ausschließlich ergotherapeutische Leistungen im Sinne von Art. 12 und 13 IVG in Rechnung stellen, können als Nichtmitglieder durch schriftliche Erklärung (Antrag Tarifbeitritt) gegenüber dem Sekretariat der PVQK den Beitritt zu diesem Vertrag erklären, sofern deren Leistungserbringerinnen die Bedingungen gemäss Art.2 des Tarifvertrages erfüllen. Sie haben eine Beitrittsgebühr sowie einen jährlichen Unkostenbeitrag zu entrichten. Der Beitritt schliesst die volle Anerkennung des Vertrages und seiner Bestandteile ein.
- ⁵ Die Einzelheiten werden in der PVQK-Vereinbarung geregelt.

Art. 4 Ärztliche Verordnung

- ¹ Ergotherapeutische Leistungen müssen medizinisch indiziert und ärztlich verordnet sein, um gegenüber den Kostenträgern abgerechnet werden zu können.
- ² Die Ergotherapeutin ist im Rahmen der ärztlichen Verordnung, der gesetzlichen Bestimmungen und ihres Fachwissens frei in der Wahl ihrer Behandlungsmethoden. Gestützt darauf wählt die Ergotherapeutin die Therapie nach den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit. Sie verpflichtet sich, die Anzahl der Sitzungen und die Art der Behandlung auf das für den Behandlungszweck erforderliche Mass im Sinne von Art. 48 und 54 UVG bzw. Art. 16 MVG resp. Art. 2 Abs. 1 IVV und Art. 2 Abs. 3 der Verordnung über Geburtsgebrechen (GgV) zu beschränken.

Art. 5 Besondere Bestimmungen der Invalidenversicherung

- ¹ Die Anspruchsvoraussetzungen und das Verfahren für die Durchführung der ergotherapeutischen Behandlung als medizinische Eingliederungsmassnahme im Sinne von Artikel 12 und 13 IVG richten sich nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG), der entsprechenden Verordnung und den einschlägigen Weisungen (KSME Rz. 14 und 32) des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV).
- ² Voraussetzung für die Vergütung der Leistungen durch die Invalidenversicherung ist eine Verfügung der zuständigen IV-Stelle im Einzelfall. Die Massnahmen sind im Rahmen dieser Verfügung durchzuführen und auf das durch die Behandlungsziele gebotene Ausmaß zu beschränken.
- ³ Erweisen sich die Behandlungsziele als unerreichbar oder ist keine genügende Verbesserung zu erwarten, sind die Massnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen IV-Stelle abzubrechen oder aufzuschieben.
- ⁴ Den Organen der IV (Kantonale IV-Stellen, Zentrale Ausgleichsstelle, Bundesamt für Sozialversicherungen) sind die für die Zusprüche und Ausrichtung von Leistungen verlangten Auskünfte und Unterlagen ohne Verzögerung zu erteilen.
- ⁵ Die vorgenommenen Abklärungen und Behandlungen müssen für jeden Patienten so dokumentiert werden, dass sie bezüglich Zeitpunkt, Umfang und Inhalt für die Versicherung nachvollziehbar und überprüfbar sind.
- ⁶ Für die im Rahmen der IV-Verfügung durchgeführten Massnahmen dürfen dem Patienten keine Zusatzrechnungen gestellt werden.

Art. 6 Tarif und Leistungen

- ¹ Die Honorierung der Leistungen erfolgt gemäss dem von den Vertragspartnern gemeinsam aufgestellten Tarif.
- ² Der Taxpunktwert ist in einer separaten Vereinbarung geregelt.
- ³ Für Leistungen, die nicht in der Tarifstruktur enthalten sind, übernehmen die Versicherer keine Leistungspflicht.
- ⁴ Die Leistungserbringerin muss eine wirksame, zweckmässige und wirtschaftliche Lösung vorschlagen (UVG Art. 48 und 54 und HVUV Art. 1 Abs. 2; IVG 21 Abs.3 und HVI Art. 2 Abs. 4; MVG Art. 16 und Art. 25).
- ⁵ Dem Versicherten darf für versicherte Leistungen keine Zusatzrechnung gestellt werden.
- ⁶ Für die Behandlung von Versicherten der IV sind die gesetzlichen Bestimmungen nach dem IVG und die entsprechenden Verordnungen und Weisungen des BSV massgebend. Es gelten ausserdem die besonderen Bestimmungen gemäss Art. 5 des vorliegenden Vertrags.
- ⁷ Für die Behandlung von Versicherten der UV sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Versicherer nach dem UVG sowie die entsprechenden Richtlinien und Weisungen der UV massgebend.
- ⁸ Für die Behandlung von Versicherten der MV sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nach dem MVG sowie die entsprechenden Richtlinien und Weisungen der MV massgebend.

Art. 7 Qualitätssicherung (QS)

Massnahmen zur Qualitätssicherung (QS) im Zusammenhang mit Leistungen der Leistungserbringerinnen werden von den Vertragsparteien in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Art. 8 Paritätische Vertrauens- und Qualitätssicherungskommission (PVQK)

Die Vertragsparteien setzen eine Paritätische Vertrauens- und Qualitätssicherungskommission (PVQK) ein, die primär die Aufgabe als vertragliche Schlichtungsinstanz wahrnimmt. Die Aufgaben, Kompetenzen und Modalitäten sind in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Art. 9 Tarifkommission (TK)

Die Vertragsparteien setzen eine Tarifkommission (TK) ein, die sich bei Bedarf mit der Neubewertung und Überarbeitung der Tarifstruktur befasst. Die Aufgaben, Kompetenzen und Modalitäten sind in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Art. 10 Datenschutz

- ¹ Im Rahmen dieses Vertrages sind die Bestimmungen des Datenschutzes gemäss Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG), des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG), des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG) und des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der entsprechenden Verordnungen zu berücksichtigen.
- ² Insbesondere bestätigen die Vertragsparteien, dass die Bearbeitung von Personendaten bei der Abwicklung des vorliegenden Vertrages stets nach Treu und Glauben, verhältnismässig und dem Zweck entsprechend erfolgt. Sie stellen zudem durch adäquate Massnahmen sicher, dass nur die vereinbarten Datenbearbeitungen vorgenommen werden.
- ³ Die zu bearbeitenden Daten sind durch die Vertragsparteien mittels geeigneter technischer und organisatorischer Massnahmen vor dem Zugriff Unberechtigter zu schützen. Dies gilt insbesondere auch im Zusammenhang mit nachfolgendem Art. 11. Sobald Daten und Informationen nicht mehr benötigt werden, sind sie zurückzugeben bzw. zu löschen oder unwiderruflich zu vernichten.
- ⁴ Unabhängig davon, ob ein elektronisches Patientendossier gemäss Gesetz existiert, ist die Ergotherapeutin verpflichtet, dem Versicherer die notwendigen Daten gemäss Art. 54a UVG, dem MVG und dem IVG zuzustellen.

Art. 11 Elektronische Datenübermittlung

- ¹ Die Vertragsparteien vereinbaren ein Projekt zur elektronischen Datenübermittlung unter Berücksichtigung einheitlicher Normen und Abläufe.
- ² Die Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 12 Streitigkeiten

- ¹ Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen den angeschlossenen Leistungserbringerinnen und den Versicherern werden von der PVQK beurteilt.
- ² Kommt es zu keiner Einigung, richtet sich das weitere Vorgehen nach Art. 57 UVG, Art. 27 MVG bzw. Art. 27^{bis} IVG.

Art. 13 Anwendbares Recht

Auf diesen Vertrag ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar.

Art. 14 Inkrafttreten und Kündigung

- ¹ Der Vertrag tritt per 01.03.2019 in Kraft. Er ersetzt den Vertrag vom 15. Juli 1993 und dessen Bestandteile.
- ² Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf den 30. Juni oder den 31. Dezember gekündigt werden, erstmals nach Ablauf von 24 Monaten nach der Inkraftsetzung.
- ³ Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach einer Kündigung des Tarifvertrages unverzüglich neue Verhandlungen aufzunehmen. Kommt innerhalb der Kündigungsfrist keine Einigung zustande, so bleibt der Tarifvertrag bis zum Zustandekommen eines neuen Vertrages, höchstens jedoch für die Dauer von weiteren zwölf Monaten in Kraft.
- ⁴ Die Kündigung des Vertrags beeinflusst die Gültigkeit der Vertragsbestandteile gem. Art. 1 Abs. 2 nicht. Diese müssen separat gekündigt werden.
- ⁵ Die Kündigung einzelner Vertragsbestandteile gem. Art. 1 Abs. 2 beeinflusst die Gültigkeit des Vertrags nicht.
- ⁶ Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder seiner Bestandteile gem. Art. 1 Abs. 2 unwirksam oder ungültig sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen bzw. ungültigen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame bzw. gültige Regelung zu treffen.
- ⁷ Der Tarifvertrag oder seine Bestandteile können in gegenseitigem Einvernehmen ohne vorangehende Kündigung jederzeit schriftlich geändert werden.
- ⁸ Leistungen, die vor dem 01.03.2019 erbracht wurden, sind nach dem Tarifvertrag vom 15. Juli 1993 abzurechnen.